

b. Allgemeines Gleichbehandlungsgebot

Vgl. bereits Fallbeispiel 10 oben sowie:

Fallbeispiel 11

A, B und C sind an der G, einer GmbH, beteiligt. A hält insgesamt 40 % der Anteile, B – 35 % und C – 25 %. A und B waren über lange Jahre auch Geschäftsführer in der G, A ist aus Altersgründen aus der Geschäftsführung ausgeschieden. A geht allerdings nach wie vor davon aus, dass die Gesellschaft auch noch seinen Erben Gewinne bringen wird und – auch wenn er nicht zu allen Gesellschafterversammlungen erscheint – verfolgt er aufmerksam das Geschäft und unterstützt die Gesellschaft mit seinen Kontakten bzw. mit seinem Wissen.

Aktuell ist B allein vertretungsberechtigter Geschäftsführer der G. Er wird auch älter und überredet deshalb den dritten Gesellschafter – den C – dazu, seine Altersbezüge zu verbessern. Im Gegensatz zum A hat B über die Jahre seiner Tätigkeit in der G keine private Renten- oder Lebensversicherungen finanziert, so dass er von der G nun gern zumindest eine Pensionszusage im Wert von insgesamt 500.000 EUR haben möchte, in deren Rahmen eine kleine monatliche Rente bis zum Tode des B gezahlt werden könnte.

Über die Pensionszusage soll in der Gesellschafterversammlung entschieden werden, was in der Einladung mitsamt der Tagesordnung rechtzeitig allen Gesellschaftern mitgeteilt wird. A unterschätzt die Bedeutung des Vorgangs und geht in die Sitzung der Gesellschafterversammlung vollkommen unvorbereitet. Erst in der Sitzung wird ihm die negative Bedeutung der Entscheidung für die Finanzen der G klar, weshalb er vehement gegen die Pensionszusage ist. Dennoch wird diese mit Stimmen des B und C beschlossen.

A ist der Auffassung, dass der Beschluss so keinen Bestand haben kann und fragt seinen Anwalt, ob er nichtig ist oder zumindest angefochten werden könnte.

Was muss der Anwalt dem A antworten?

c. Informationsrechte

- der Gesellschaft
- der Gesellschafter

6. Haftung der Gesellschafter für die Schulden der GmbH

a. Grundsatz

b. Ausnahmen

- materielle Unterkapitalisierung
- Vermögensvermischung
- bestandsvernichtender Eingriff

7. Auflösung und Beendigung der GmbH

Vgl. bereits Fallbeispiel 10 oben

a. Gründe der Auflösung